

Satzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 7 (1), 8 (1) und 14 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hessigheim am 22. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Regelung für Kur- und Erholungsorte

§ 1 Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Hessigheim folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 (4) LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Hessigheim kennzeichnend sind.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonn- und Feiertagen zwischen dem 15. März und 31. Oktober in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 (2) Ladenöffnungsgesetz).

II. Weitere Verkaufssonntage für alle Verkaufsstellen

§ 4 Zusätzliche Verkaufssonntage

Aus Anlass der Weinfeste der Felsengartenkellerei sowie des Kunstmarkts am 1. Mai dürfen in der Gemeinde Hessigheim die Verkaufsstellen am Sonntag vor dem 1. Mai, am 1. Mai und am 3. Oktober jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

III. Allgemeine Regelungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 (1) Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)